Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 13 (1905)

Heft: 21

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln kann weder der Arzt noch der Kranke durch die Röntgenstrahlen geschädigt werden. Es ist somit kein Grund dazu vorhanden, dieses so überaus wertvolle diagnostische und therapeutische Hülfsmittel irgendwie einzuschränken. (Deutsches Rotes Kreuz.)

Schweizerischer Samariterbund.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung in Aarau hat am 15. Oktober bei schwacher Beteiligung (vertreten war ungefähr der dritte Teil der Sektionen) stattgefunden; der am gleichen Tag stattfindende bernische Rotkreuztag hat dem Besuche der Delegiertenversammlung sichtlich Eintrag getan.

Die von Herrn L. Cramer geleiteten Verhandlungen nahmen folgenden Verlauf, nachdem ein Antrag, das Traktandum 4 von der Liste abzusetzen, bekämpft und zurückgezogen worden war:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Delegiertenversammlung in Zofingen, 1905.

2. Ueberwiegende Zustimmung zum Festhalten am Vorortssystem, jedoch mit der vom Oberfeldarzt vorgeschlagenen Modifikation, daß nach jedem Ablauf einer dreijährigen Amtsdauer ein obligatorischer Wechsel stattzufinden hat.

3. Als Vorort wurde nach massenhaften Ablehnungen anderer Sektionen Bern bestimmt; ein Antrag, Zürich nochmals als Vorort zu bestätigen, wurde vom abtretenden Zentralvorstand im Hinblick auf die Erledigung von Traktandum 3 verworfen.

4. Ein einläßliches Referat des Vorstandsmitgliedes Dr. Siegfried über die Angelegenheit der Gratifikationen wurde entgegengenommen und ohne Gegenantrag genehmigt.

5. Von den Anträgen der Sektion Laupen erhielt derjenige betreffend zukünftige Vorlegung eines Budgets die Genehmigung der Versammlung, nachdem auch der Zentralvorstand seine Zustimmung erklärt hatte; dagegen wurde der zweite Laupener Antrag (Zustellung der Jahresrechnung an die Sektionen schon vor der Delegiertenversammlung) durch eine Anregung des Oberfeldarztes, die Rechnungspassationen jeweilen durch eine Delegation der Revisoratssektionen am Sitze des Zentralvorstandes, also nicht mehr auf dem Zirkulationswege vornehmen zu lassen, ersetzt und erhielt die Billigung der Versammlung; hierbei soll es die Meinung haben, daß alljährlich eine Revisoratssektion obligatorisch ausscheidet und durch eine neue Sektion ersetzt wird.

6. Der neue Vorort wird beauftragt, die aus der heutigen Versammlung sich ergebenden Neuerungen und Anregungen einläßlich zu prüfen, in Form eines Geschäftsreglementes zu redigieren und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der neue Vorort wird somit die Kompetenzen des Zentralvorstandes abgrenzen, die Beziehungen zum Roten Kreuz und zum Zentralsekretariat ordnen, ein Budget aufstellen und — was nicht das Geringste ist, dafür sorgen, daß für die künftigen Delegiertenversammlungen ein möglichst leicht zu handhabendes Verfahren eingeführt wird, welches neben den geschäftlichen Angelegenheiten auch noch Raum läßt zu belehrenden Mitteilungen.

7. Nach einem Abschiedswort des abtretenden Zentralpräsidenten und nach Verdankung der langjährigen Dienste, welche die Züricher dem Samariterwesen geleistet haben, durch Herrn Michel (Bern), erhebt sich die Versammlung zu Ehren des zurücktretenden Zentralvorstandes, worauf (abends 5 Uhr) Schluß erklärt wurde.

Mt.